

Benutzung von Tongeräten

[§ 11 Landesimmissionsschutzgesetz](#)

Tongeräte (z. B. Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente und ähnliches) dürfen nur in solcher Lautstärke benutzt werden (Zimmerlautstärke), dass Unbeteiligte nicht erheblich belästigt werden. Dies gilt auch auf öffentlichen Verkehrsflächen, in öffentlichen Anlagen, auf Zelt- und Campingplätzen, in Schwimm- und Strandbädern und in und auf sonstigen Anlagen, die der allgemeinen Benutzung dienen, sowie in der freien Natur. Vorstehendes ist auch bei der Benutzung von Autoradios zu beachten.

Von diesem Verbot sind Ausnahmen auf Antrag möglich, wenn ein besonderer Anlass vorliegt. Die Ausnahmegenehmigung ist gebührenpflichtig.